

Ergänzung der Münchner Förderformel – Zuschussrichtlinie (ZuRi) vom 21.05.2019 um einen weiteren Abschnitt „Beitragsentlastung bei weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen“

Neu: 3.3 Beitragsentlastung bei weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen

3.3.1 Weitere Träger von Kindertageseinrichtungen, die ansonsten nicht über die Münchner Förderformel gefördert werden (im Folgenden: weitere Träger), erhalten auf Antrag die Ausgleichszahlung zur Beitragsentlastung aller Münchner Familien gem. 3.1 Abs. 5 und 3.2 a) unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen. Als Höchstgrenze gilt dabei 3.1 Abs. 6 a).

3.3.2 Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen gem. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 a) – d), 2.1.4 h), 2.1.4 i) Sätze 1 und 2, 2.1.4 j) gelten entsprechend. Die besondere Fördervoraussetzung gem. 4.1 gilt mit der Maßgabe, dass bei den weiteren Trägern auf deren Gesamtkosten bei einer entsprechenden Eingruppierung der fest angestellten Beschäftigten in den TVöD einschließlich sonstiger über- und außertariflicher Leistungen, die für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse auch von der Landeshauptstadt München gewährt werden, abgestellt wird. Eine Kürzung der Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn ein Überschreiten dieser Gesamtkosten von mehr als 15 % gegeben ist.

3.3.3 Die weiteren Träger haben die von ihnen erhobenen Elternentgelte um die Höhe der gewährten Ausgleichszahlung zu verringern. Ab Antragstellung sind die weiteren Träger verpflichtet, bei Gewährung der Ausgleichszahlung ihre Elternentgelte für die Dauer von zwei Jahren nicht zu erhöhen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen der Elternentgelte aufgrund einer Ausweitung des Leistungsangebotes sowie an die allgemeine Preisentwicklung bzw. entsprechend der Änderungen im TVöD einschließlich der hierzu von der LHM gewährten Zuwendungen an eigene Mitarbeitende.

Neu:

5.4 am Ende: Für die Gewährung der Beitragsentlastung gem. 3.3 finden 5.4 a) ff) bis hh) keine Anwendung.

Neu:

5.8.1 nach erstem Absatz:

Im Falle der Beitragsentlastung gem. Ziffer 3.3 hat der weitere Träger einen Nachweis über die Verringerung der Elternentgelte um die gewährte Ausgleichsleistung vorzulegen und zugleich diese auf der Internetseite mit Ausweis der durch die LHM gewährten Beitragsentlastung zu veröffentlichen.

Neu:

6.1 am Ende: Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsentlastung gem. 3.3.

Neu

8 3.3 gilt rückwirkend ab 01.09.2019 für solche Träger von Kindertageseinrichtungen, die zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

- 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 2.1.1. Betriebserlaubnis gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.2. Fördervoraussetzungen BayKiBiG gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.3. Einrichtung im Stadtgebiet München gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 a) Schutzerklärung R. Hubbard gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 b) keine verfassungsfeindlichen Inhalte gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 c) Führungszeugnis, Eignung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 d) Veröffentlichungen gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 e) Info Fördermöglichkeiten gilt nicht
- 2.1.4 f) Differenzförderung gilt nicht
- 2.1.4 g) Anstellungsschlüssel 0,5 besser gilt nicht (keine Faktorenförderung)
- 2.1.4 h) Personaleintrag KiBiG.web gilt auch bei Beitragsentlastung
- **2.1.4 i) Aufnahmeverpflichtung gilt auch bei Beitragsentlastung**
- 2.1.4 j) verpflichtende Versorgungsstunden gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.2. Elternentgelte gilt nicht
- 2.3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung entsprechend anzupassen bzw. speziell in 3.3 geregelt

- 3 Ausgleichszahlungen
- 3.1 Ausgleichszahlung Beitragsentlastung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld gilt auch bei Beitragsentlastung
- 4 Besondere Fördervoraussetzungen
- 4.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung („Besserstellungsverbot“) entsprechend anzupassen
- 4.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren gilt nicht (keine Faktorenförderung)

- 5. Verfahren
- 5.1 Antragsunterlagen gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.2 Antragsfristen Abschlagszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.3 Mitteilungs- und Informationspflichten gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.4 Erforderliche Unterlagen entsprechend anzupassen
- 5.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.6 Auszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.7 Abschlagszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.8 Endabrechnung, Verwendungsnachweisverfahren entsprechend anzupassen
- 5.9. Rückzahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 6 Härtefallregelungen
- 6.1 Förderkürzung BayKiBiG Anstellungsschlüssel gilt nicht (keine Faktorenförderung)
- 6.2. Ausgleichszahlung, Differenzförderung und Geschwisterermäßigung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 7 Antidiskriminierungsklausel gilt auch bei Beitragsentlastung
- 8 Inkrafttreten entsprechend anzupassen